



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	11.07.2012	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 03/11
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, RL Nr. 31		
Stichwort:	Produkt, das mit Patenten aus unterschiedlichen Technologiebereichen belastet ist; Schätzung des Höchstlizenzsatzes aus einem durchschnittlichen Einzellizenzsatz; Anteilfaktor: Zeitpunkt der Bestimmung der Wertzahl a		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Werden in einem Produkt Schutzrechte für Erfindungen aus zwei unterschiedlichen Technikbereichen benutzt, dann würden vernünftige Lizenzvertragsparteien bei der Bewertung der Erfindungen zwei untereinander zu gewichtende Problemkreise bilden, für welche bei Belastung mit jeweils mehreren Schutzrechten dieses Problemkreises von einem spezifischen Höchstlizenzsatz auszugehen ist.
2. Fehlt es an Beispielen zur Bildung eines Höchstlizenzsatzes, dann kann ein Höchstlizenzsatz durch Verdoppelung eines Einzelschutzrechtslizenzsatzes ermittelt werden.
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen der RL Nr. 31 ist der Zeitpunkt, zu dem das durch die Erfindung gelöste technische Problem vom Arbeitnehmer erstmals aufgegriffen worden ist.